

4467 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsbehörden, das Amtshaftungsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz, das Datenschutzgesetz, das Mediengesetz, das Kartellgesetz, das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert sowie die niederösterreichischen Umland-Bezirksgerichte Wiens niederösterreichischen Gerichtshöfen zugewiesen werden

Der vorliegende Gesetzesbeschluß enthält folgende Schwerpunkte:

Die Gerichtshöfe erster Instanz werden in ganz Österreich teils als Landesgerichte, teils als Kreisgerichte bezeichnet, was in der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung immer wieder zu dem Mißverständnis führt, ein Landesgericht sei "höherrangig". Hiezu kommt, daß den heutigen Landesgerichten Sonderzuständigkeiten übertragen sind, die einer modernen Gerichtsorganisation widersprechen. Dies soll geändert werden. Weiters sollen die in Niederösterreich gelegenen sieben Wiener Umland-Bezirksgerichte, die derzeit den Wiener Gerichtshöfen erster Instanz unterstellt sind, auf Wunsch des Landes Niederösterreich - unter Bedachtnahme auf dessen Raumplanung -, ab 1. Jänner 1997 niederösterreichischen Gerichtshöfen zugewiesen werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Jänner 1993 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsbehörden, das Amtshaftungsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz, das Datenschutzgesetz, das Mediengesetz, das Kartellgesetz, das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert sowie die niederösterreichischen Umland-Bezirksgerichte Wiens niederösterreichischen Gerichtshöfen zugewiesen werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1993 01 26

Hedda K a i n z
Berichterstatlerin

Mag. Herbert B ö s c h
Vorsitzender